

## **Korrektur zu DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI“, September 2018**

Trotz größter Sorgfalt sind bei der Erstellung eines so umfangreichen Werkes wie der DVGW-TRGI Fehler nie ganz ausgeschlossen. Nachfolgend finden Sie die Übersicht notwendiger Berichtigungen der DVGW-TRGI, Ausgabe September 2018.

Alle Korrekturen können Sie auch kostenlos als PDF-Datei unter [www.trgi.de/korrektur](http://www.trgi.de/korrektur) herunterladen.

DVGW, Bonn, Februar 2019

### Seite 30, Abschnitt 2.11.15:

- 2.11.15 Der **Schacht für Abgasleitungen** ist eine die Abgasleitung umschließende aus Bauprodukten hergestellte bauliche Anlage. Er muss bezüglich der für das Gebäude geforderten Feuerwiderstandsdauer und der Temperaturklasse der Abgasleitung für den Verwendungszweck geeignet sein. Dazu muss er einer technischen Spezifikation (z. B. der DIN V 18160-1) entsprechen oder einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis (z. B. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) haben.

### Seite 35, Abschnitt 2.19:

#### 2.19 Anschlusswert

Der **Anschlusswert** ( $\dot{V}_A$ ) ist der Volumenstrom in  $\text{m}^3/\text{h}$  eines Gasgerätes bei Nennbelastung:

$$\dot{V}_A = \frac{\dot{Q}_{\text{NB}}}{H_{\text{i,B}}} \quad \text{in } \text{m}^3/\text{h} \quad [2-5]$$

Darin bedeuten:

$$\begin{aligned} \dot{V}_A &= \text{Anschlusswert in } \text{m}^3/\text{h} \\ \dot{Q}_{\text{NB}} &= \text{Nennbelastung in } \text{kW} \\ H_{\text{i,B}} &= \text{Betriebsheizwert in } \text{kWh}/\text{m}^3 \end{aligned}$$

### Seite 36, Abschnitt 2.20:

Umrechnungsbeispiele:

- a)  $\dot{Q}_{\text{NB}}$  in kW,  $H_{\text{i,B}}$  in  $\text{kWh}/\text{m}^3$

$$\dot{V}_E = \frac{\dot{Q}_{\text{NB}}}{H_{\text{i,B}}} \times f_1 \left[ \frac{\text{l}}{\text{min}} \right], \quad \text{mit } f_1 = 16,7 \left( = \frac{1000 \text{ l}}{60 \text{ m}^3} \times \frac{\text{h}}{\text{min}} \right) \quad [2-6]$$

- b)  $\dot{Q}_{\text{NB}}$  in kW,  $H_{\text{i,B}}$  in  $\text{MJ}/\text{m}^3$

$$\dot{V}_E = \frac{\dot{Q}_{\text{NB}}}{H_{\text{i,B}}} \times f_2 \left[ \frac{\text{l}}{\text{min}} \right], \quad \text{mit } f_2 = 60 \left( = \frac{1000}{60 \times 0,2778} \frac{\text{l}}{\text{m}^3} \times \frac{\text{h}}{\text{min}} \times \frac{\text{MJ}}{\text{kWh}} \right) \quad [2-7]$$

Darin bedeuten:

$$\begin{aligned} \dot{V}_E &= \text{Einstellwert in } \text{l}/\text{min} \\ \dot{Q}_{\text{NB}} &= \text{Nennbelastung in } \text{kW} \\ H_{\text{i,B}} &= \text{Betriebsheizwert in } \text{kWh}/\text{m}^3 \text{ oder in } \text{MJ}/\text{m}^3 \end{aligned}$$

### Seite 79, Abschnitt 5.3.6.3.1:

Bei Gasinstallationen in Mehrfamilienhäusern (Etagenversorgung oder Zählerreihe im Keller) ist vor jedem Gaszähler unter Beachtung von Abschnitt 7.3.7.2 ein nach der Belastung für diesen Fließweg ausgewählter GS einzusetzen. Auf diesen kann verzichtet werden, wenn ein Nachweis nach Abschnitt 7.3.7.5.2 (direkter Abgleich GS) oder mit Bemessungssoftware geführt wird.

**Seite 111, Tafel 4, Tab. M.9:**

**Tab. M.9 PE-Rohr SDR 11**  
Rohraußendurchmesser  $d_a$

GS	25	32	40	50
2.5	10			
4	24	7		
6	48	15	5	
10	117	35	13	4
16	269	81	29	10

**Seite 117, Tabelle 8-1:**

**Tabelle 8-1 – Gerätekategorien und Anschlussdrücke für Deutschland nach DIN EN 437**

Gerätekategorien für Deutschland (DE)		
Familie	Einzelkategorie	Nennanschlussdruck hPa <sup>a</sup>
Erdgas	I <sub>2E</sub> ; I <sub>2N</sub> ; I <sub>2R</sub> ; I <sub>2ELL</sub>	20
Flüssiggas	I <sub>3B/P</sub> ; I <sub>3P<sup>c</sup></sub> ; I <sub>3R</sub>	50
	Doppelkategorie	
Erdgas / Flüssiggas	II <sub>2ELL3B/P</sub> ; II <sub>2E3B/P</sub> ; II <sub>2R3R</sub> ; II <sub>2N3P<sup>b,c</sup></sub> ; II <sub>2E3P<sup>c</sup></sub> ; II <sub>2ELL3P<sup>b,c</sup></sub>	20 / 50

<sup>a</sup> Nach der EG-Gasgeräteverordnung (EU) 2016/426 wird für die Kennzeichnung des Anschlussdrucks auf dem Typschild oder Gasgerät die Einheit mbar gefordert.

<sup>b</sup> Diese Kategorien sind bisher nicht in DIN EN 437 enthalten.

<sup>c</sup> Bei einer Flaschenversorgung mit Flüssiggasen nach DIN 51622 kann nicht sichergestellt werden, dass nur Propan geliefert wird.

**Seite 121, Abschnitt 8.1.5**

**8.1.5 Verbrennungsluftversorgung**

Gasgeräte sind ausreichend mit Verbrennungsluft zu versorgen. Näheres ist unter zusätzlichen Anforderungen für die einzelnen Gerätearten in Abschnitt 9 ausgeführt.

**Seite 129, Abschnitt 8.2.3, 3. Absatz:**

Im Sinne der MFeuV sind nur Gasgeräte als raumluftunabhängig anzusehen, bei denen ein statischer Überdruck in der Feuerstätte einschließlich ihrer Abgasanlage gegenüber dem Aufstellraum (z. B. durch ein Gebläse für die Verbrennungsluftzu- oder die Abgasabführung) erzeugt und/oder ein Unterdruck im Aufstellraum gegenüber dem Feuerraum (z. B. aufgrund einer in der Nutzungseinheit installierten Luft absaugenden Einrichtung wie Dunstabzugshaube oder Abluftwäschetrockner) nicht zu Abgasaustritt in gefahrdrohender Menge führt. Bei Gasgeräten Art C mit der europäischen Zusatzkennzeichnung „x“ und Gasgeräten Art C ohne Gebläse gilt dies für das Gasgerät und die zugehörige Abgasanlage als erfüllt. Damit ergeben sich für Gasgeräte Art C mit Gebläse ohne diese Kennzeichnung zusätzliche Anforderungen an die Aufstellbedingungen (siehe Abschnitt 8.3.3.1, 2. Absatz).

Seite 163, Tabelle 9-2:

Bemerkungen/Kriterien für Zuordnung	Auslegungswert $n_{50}$	Wohnung / Nutzungseinheit <sup>a</sup> eingeschossig		Wohnung / Nutzungseinheit <sup>a</sup> mehrgeschossig	
		Korrekturfaktor $f_{\text{wirk.komp}}$ 0,7	Errechnete Luftwechselrate $n$ in 1/h	Korrekturfaktor $f_{\text{wirk.komp}}$ 0,8	Errechnete Luftwechselrate $n$ in 1/h
Ventilatorgestützte Lüftung <sup>b</sup> in ab 2002 errichteten Ein- und Mehrfamilienhäusern	1,0	Haustyp 1	0,13	Haustyp 2	0,15
Freie Lüftung <sup>c</sup> in ab 2002 <sup>d</sup> errichteten Ein- und Mehrfamilienhäusern	1,5	Haustyp 3	0,19	Haustyp 4	0,22
Freie Lüftung in vor 2002 errichteten Mehrfamilienhäusern mit wesentlichen Änderungen <sup>e</sup> der Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle					
Freie Lüftung in vor 2002 errichteten Einfamilienhäusern mit wesentlichen Änderungen <sup>e</sup> der Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle	2,0	Haustyp 5	0,26	Haustyp 6	0,3
Freie Lüftung in vor 2002 errichteten Ein- und Mehrfamilienhäusern ohne wesentliche Änderungen <sup>e</sup> der Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle	3	Haustyp 7	0,4 <sup>f</sup>	Haustyp 7	0,4 <sup>f</sup>

<sup>a</sup> Eingeschossig / mehrgeschossig ist die Geschosshöhe innerhalb der Wohnung/Nutzungseinheit, z. B. Wohnung in einer Etage eines Mehrfamilienhauses = eingeschossig; Wohnung über 2 Etagen eines Mehrfamilienhauses = mehrgeschossig

<sup>b</sup> Z. B. kontrollierte Be- und Entlüftung mittels eines oder mehrerer Ventilatoren

<sup>c</sup> Lüftung über Undichtheiten in der Gebäudehülle, z. B. Fensterfugen

<sup>d</sup> D. h. nach EnEV 2002 und Folgende errichtete Gebäude

<sup>e</sup> Eine wesentliche Änderung der Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle liegt z. B. vor, wenn

- in einer Nutzungseinheit mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht wurde oder
- in einem Einfamilienhaus mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht oder mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wurde.

<sup>f</sup> Entspricht der bisherigen 4 m<sup>3</sup>/kW-Regel.

Seite 183, Abschnitt 10.1.1.7, 3. Absatz:

Abgasleitungen, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden können, müssen eine obere Reinigungsöffnung bis zu 15 m unterhalb der Mündung haben. Dies ist zulässig, wenn

- nur Gasfeuerstätten in derselben Nutzungseinheit angeschlossen sind und
- der senkrechte Abschnitt der Abgasleitung nicht mehr als maximal einmal um maximal 30° schräg geführt (gezogen) ist und
- der Abgasleitungsdurchmesser nicht mehr als 0,20 m beträgt und die Reinigungsöffnung im senkrechten Abschnitt der Abgasleitung angeordnet ist oder
- im waagerechten Abschnitt der Abgasleitung höchstens 0,30 m vom senkrechten Abschnitt oder an der Stirnseite eines geraden waagerechten Abschnitts höchstens 1,0 m vom senkrechten Abschnitt entfernt angeordnet ist und die Umlenkung zum senkrechten Abschnitt der Abgasleitung durch einen Bogen mit einem Biegeradius gleich dem oder größer als der Abgasleitungsdurchmesser ausgeführt ist und der Abgasleitungsdurchmesser nicht mehr als 0,15 m beträgt.

Seite 268, Bild 3a – Mehrfamilienhaus, Verteilungsleitungen:







